

Bürgerschaft am 14.12.2023 - TOP 7.17 kAF 0179/2023

Anfrage:	Zusätzliche Förderung des Sportbundes
Einreicher:	Jürgen Suhr / Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI
Es antwortet:	Jörn Tuttlies

Antwort

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Bartel,

zu 1.)

Die Verwaltung hat zu keinem Zeitpunkt über einen Nachtragshaushalt zur Einordnung der zusätzlichen Mittel für den Sportbund entschieden, da dieses Entscheidungserfordernis aus haushaltsrechtlicher Sicht nicht bestand oder besteht.

Eine Nachtragshaushaltssatzung ist nach § 48 Absatz 2 KV M-V unverzüglich zu erlassen, wenn sich

1. zeigt, dass im Ergebnishaushalt ein erheblicher Fehlbetrag entstehen, ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich wesentlich erhöhen, im Finanzhaushalt ein erheblicher negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen entstehen oder ein bereits ausgewiesener Saldo sich wesentlich erhöhen wird,

2. im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen erheblichen Umfang getätigt werden sollen oder müssen.

Darunter fallen auch außer- und überplanmäßige Aufwendungen erheblichen Umfangs.

Diese Erheblichkeits- und Wesentlichkeitsgrenzen werden durch die Gemeindevertretung bestimmt und finden sich in der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund in § 5 Absatz 2 wieder. Demnach sind zusätzliche Aufwendungen erheblich, soweit diese 5 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes ausmachen. Gemessen an den Gesamtaufwendungen 2023 wären dies zusätzliche Aufwendungen von 8,2 Mio. EUR.

Unterhalb der Wertgrenzen ist, wie auch im vorliegenden Sachverhalt, im Rahmen der Haushaltsdurchführung die Möglichkeit und Notwendigkeit einer über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendung bzw. Auszahlung entsprechend § 50 KV M-V (zeitliche Unaufschiebbarkeit, sachliche Unabwendbarkeit und die finanzielle Deckung) zu prüfen und entsprechend der Entscheidungsbefugnis haushaltsrechtlich einzuordnen.

Im Haushaltsjahr 2023 bestand und besteht insofern kein Erfordernis zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung.

Zu 2.)

Die Prüfung eines Antrages Dritte auf Gewährung einer Förderung stellt einen Einzelfall dar und wird immer anhand der rechtlichen Rahmenbedingungen (gem. Satzung, gem. Dienstanweisung, gem. Richtlinie etc.) durchgeführt.

Zu 3.)

Grundsätzlich hat Jedermann das Recht, Anträge an die Verwaltung zu stellen. Zu diesem speziellen Fall hat sich der Sportausschuss in seiner Sitzung am 27.09.2023 eindeutig positioniert und nach Darlegung der gefährdeten Handlungsfähigkeit des Sportbundes durch seinen Präsidenten, Herrn Maik Hofmann, der Bürgerschaft empfohlen, dem Stadtsportbund 100.000,00 € einmalig zur Verfügung zu stellen.

Zudem haben mehrere Mitglieder des Fachausschusses die Verstetigung dieser zusätzlichen Mittel in den Haushalten der kommenden Jahre vorgeschlagen. Dies könnte eine Möglichkeit sein, eine Wiederholung zu vermeiden.

Gez. Dr. Sonja Gelinek